

Satzung

Bildungsinitiative Pankow e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Bildungsinitiative Pankow e.V. und ist unter der Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsausbildung gem §52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung sowie das Verfolgen mildtätiger Zwecke gem. §53 der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmern, Vertretern der freien Berufe, natürlichen und juristischen Personen, die sich besonders für Bildung und ein lebenslanges Lernen einsetzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Berufsorientierung, der Ausbildung und des lebenslangen Lernens für Schüler*innen, Pädagogen*innen und anderen Zielgruppen durch Projekte, durch Teilnahme an Seminaren, Messen, Konferenzen u.a.
- Vergabe von Auszeichnungen und Stipendien für Schüler*innen für besondere definierte Leistungen
- Entwicklung und Förderung des Austausches zwischen Betrieben und Schulen, Bildungseinrichtungen, Ausrichtung von Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Podiumsrunden, Treffen zwischen Schüler*innen, Auszubildenden, Jungfachkräften, Unternehmern und Eltern an verschiedenen Orten.
- Unterstützung eines realitätsbezogenen Unterrichts in allgemeinbildenden Schulen durch Praktika für Lehrer*innen
- die Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen oder sozial benachteiligten Personen in Form von finanziellen Hilfen oder Sachleistungen nach §53 Abgabenordnung, z.B. durch Ermöglichen der Teilnahme an speziellen Bildungsangeboten, der Förderung von Talenten, u.a.

§ 3 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer von ihr zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Vereinsmitglieds Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder aussetzen.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten und kann entsprechende Mitarbeiter für die Umsetzung der Ziele einsetzen. Die Mitarbeiter können auch Vereinsmitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit ausgerichtet.

(3) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder
Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Gesellschaften werden.

(2) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Verein finanziell und materiell besonders unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die mit der Förderung verfolgten Ziele müssen den Vereinszielen und -interessen entsprechen und dürfen den Verein in seiner Selbstständigkeit nicht einschränken.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich durch die Förderung des Vereins und der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben Stimmrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Vereinsmitglieder haben das Recht, Informationen, Hilfestellung und Beratung entsprechend dem Zweck und den Aufgaben des Vereins zu erhalten und selbst einzubringen.

(2) Pflichten

Vereinsmitglieder haben die Pflicht der pünktlichen Beitragszahlung gemäß der festgelegten Beitragsordnung und halten die Bestimmungen der Satzung ein. Vereinsmitglieder fördern die Vereinsziele, wirken am qualitativen und quantitativen Wachstum des Vereines mit und verhalten sich gegenüber dem

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Mitteilung des Ausschlussbeschlusses erfolgt schriftlich. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes. Das betroffene Mitglied ist in diesem Falle von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.

§ 9 Organe des Vereins,

(1) Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder des Schatzmeisters, vertreten.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Als Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/ in direkter Wahl. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand besetzt aus seinen Mitgliedern alle weiteren Funktionen in der konstituierenden Sitzung.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheiden 50% oder mehr des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen und dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten die Ladungsbestimmungen des § 11 Abs. 1.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vereinsbedingte Aufwendungen sowie die steuerfreie Aufwandpauschale können erstattet werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört u. a.:

- Überwachung der Geschäftsführung des Vereins
- Aufstellung des Haushaltsplanes, satzungsgerechte Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedern
- regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden, sie ist auf Verlangen von 15% der Mitglieder einzuberufen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich jedoch in der Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen, auf den Namen ausgestellten Vollmacht oder Untervollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung wird nach Ablauf von 30 Minuten beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vereinspolitik
4. Genehmigung des Finanzplanes für das neue Geschäftsjahr

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Beitragsordnung bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zum Zwecke der Einsichtnahme für die Vereinsmitglieder bereitzuhalten.

(8) Mit Zustimmung von 70% der Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung auch online erfolgen. Für jede Online-Mitgliederversammlung ist die Zustimmung der Mitglieder notwendig.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtsperiode. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf rechtliche und buchungstechnische Korrektheit sowie Übereinstimmung des Ausgabenverhaltens mit der Satzung.

(2) Die Rechnungsprüfer unterbreiten einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und Arbeits- oder Dienstkräfte (insbesondere Büroleiter, Sekretär(in)) bestellt werden. Die Arbeitskräfte können auch Mitglieder des Vereins sein.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutz (DS-GVO)

(1) Der Verein benötigt die Daten eines jeden Mitglieds hinsichtlich Name, Vorname, Adresse, @mail-Adresse und bei einer Einzugsermächtigung die Bankverbindung. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied der Speicherung dieser Daten zu. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht. Die Speicherung einer Telefon-/Fax- und/oder Mobilfunknummer erfolgt nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes.

(2) Der Verein wird die Daten ausschließlich durch den Vorstand oder den Büroleiter verwenden, um Einladungen, Mitteilungen und/oder Veranstaltungshinweise zu verschicken.

(3) Im Falle des Austritts aus dem Verein werden die Daten nach Begleichung etwaiger Beitragsrückstände unverzüglich gelöscht.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung entscheidet über die Verwendung des nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vermögens. Das übrige Vermögen wird gemäß Absatz 3 verwendet.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Berlin als Rechtsträger der Schulverwaltung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Berlin, Juni 2020